

Netznutzungsentgelte Gas der Stadtwerke Wissen GmbH

Netznutzung Erdgas

Preisblatt 3 Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den bestehenden Verträgen mit der Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel, Mittelhof und Selbach (kurz: Gemeinden).

	Stadt Wissen	Gemeinden
Gas an Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,510 ct/kWh	0,255 ct/kWh
Gas für sonstige Tarifierungen (Heizgas)	0,220 ct/kWh	0,110 ct/kWh
Gas zur Belieferung von Sondervertragskunden	0,030 ct/kWh	0,015 ct/kWh

Nach § 1 Abs. 3 KAV sind **Tarifkunden** im konzessionsabgabenrechtlichen Sinn solche Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 Energiewirtschaftsgesetz beliefert werden. Damit werden Lieferungen an Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen oder an sonstige Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, soweit der Verbrauch nicht 10.000 kWh übersteigt (vgl. § 3 Nr. 22 EnWG), konzessionsabgabenrechtlich als Tarifierungen angesehen. Gleiches gilt für Lieferungen im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 36 EnWG.

Schließlich sollen zur Absicherung des Konzessionsabgabenaufkommens weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht bestehenden Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie (§ 115 Abs. 2) sowie bestehende Tarifkundenverträge, die nicht mit Haushaltskunden abgeschlossen wurden, den für Tarifkunden geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Bestimmungen unterfallen.

Die Belieferung sonstiger Kunden, die nicht zum Kreis der durch § 1 Abs. 3 KAV definierten Tarifkunden gehören, gilt konzessionsabgabenrechtlich als Belieferung von **Sondervertragskunden**.

Für Lieferungen an Sondervertragskunden, die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen (**Grenzmenge**), dürfen aufgrund § 2 Abs. 5 Nr. 1 KAV Konzessionsabgaben nicht vereinbart oder gezahlt werden.

Liegt der Durchschnittspreis des Endkunden unter dem gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 KAV anzusetzenden **Grenzpreis**, erfolgt die Vergütung des als Konzessionsabgabe bezahlten Betrages. Für die Berechnung des Grenzpreises beim Gas für Gasversorgungsunternehmen, die vor dem 01.01.1992 keine Sonderkunden versorgt haben, ist als Basis der Durchschnittserlös aus den Lieferungen an alle Letztverbraucher gemäß amtlicher Statistik im Jahr der Aufnahme der Versorgung von Sonderkunden maßgebend. Für alle übrigen Gasversorgungsunternehmen ist derzeit die Basis für die Berechnung des Grenzpreises 1,5 ct/kWh, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist.